

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	25.03.2014
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.03.2014

Teileinziehung von Straßenflächen im Bereich Roncalliplatz, Domkloster und Trankgasse

Der Verkehrsausschuss hat am 05.03.2013 zu der Widmungssituation des Roncalliplatzes u.a. folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen unverzüglich durchzusetzen:

Umwidmung der gesamten Platzfläche des Roncalliplatzes, so dass er nur in Ausnahmefällen befahren und beparkt werden darf.

Vorab ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe durch die Umwidmung Schadensersatzansprüche entstehen können. Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales ist hierbei in die Beratungsfolge einzubeziehen.

Mitteilung der Verwaltung über den Zwischenstand des Umwidmungsverfahrens:

Eine im Sinne des o.a. Beschlusses wirksame Beschränkung der Widmung, die zurzeit noch den Anlieferverkehr und die Zufahrt zum Domhotel zulässt, kann nur mit der alleinigen Beschränkung auf Verkehr durch Fußgänger erfolgen. Zufahrten können dann nur noch im Einzelfall und auf Antrag im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zugelassen werden.

Die nachträgliche Beschränkung des Widmungsinhaltes einer Straße stellt eine Teileinziehung im Sinne von § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) dar, die mindestens 3 Monate vor der wirksamen Einziehung öffentlich bekanntgemacht werden muss, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Da die ersten Ermittlungen ergeben haben, dass die anliegenden Grundstücke auch von anderen befahrbaren Straßen erschlossen werden oder sich zumindest in zumutbarer Entfernung von befahrbaren Straßenflächen befinden, wurde die Absicht der Einziehung mit der Beschränkung auf den Fußgängerverkehr am 24.04.2013 im Amtsblatt der Stadt Köln (mit einer Korrektur erneut am 07.08.2013) bekanntgemacht. Gleichzeitig wurden alle betroffenen städtischen Dienststellen und die Anlieger auf die Absicht der Teileinziehung und die Veröffentlichung hingewiesen.

Mit Schadensersatzforderungen ist im Falle eines rechtskräftig abgeschlossenen Einziehungsverfahrens nicht zu rechnen. Zur Widmungsbeschränkung muss das o. a. förmliche Verfahren durchgeführt werden, bei dem der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht eröffnet ist. Eine in diesem Verfahren für rechtmäßig befundene zulässige Einschränkung des Widmungsinhaltes löst keine Schadensersatzpflicht aus. Im anderen Fall könnte sie nicht durchgeführt werden.

Gegen die beabsichtigte Teileinziehung wurden Einwendungen erhoben, die in der in Anlage 1 beigelegten Übersicht aufgelistet sind und die zurzeit noch intensiv geprüft werden. Hierzu werden Ge-

sprache mit den Betroffenen geführt, die zum Ziel haben, andere Lösungsmöglichkeiten für deren Belange zu finden.

Inzwischen haben sich auch planerische Änderungen im Umfeld des Roncalliplatzes ergeben, die bis zu einem förmlichen Abschluss des Verfahrens noch konkretisiert werden müssen und abgewartet werden sollten.

Das Domhotel wird zurzeit umgebaut. Gleichzeitig ist vorgesehen, den Haupteingang so zu verlegen, dass die Zufahrt zum Hotel alleine über die Straße Am Hof erfolgt. Die Widmung muss insofern in jedem Fall geändert werden und es kann hierdurch bereits mit einer wesentlichen Verminderung des Fahrzeugverkehrs auf dem Roncalliplatz gerechnet werden.

Auch für das Römisch-Germanische Museum sind Aus- und Umbauten geplant, bei denen im Genehmigungsverfahren darauf geachtet werden muss, dass sämtliche jetzt eventuell noch vorhandenen Notwendigkeiten zum Befahren des Platzes berücksichtigt werden.

Zur Realisierung einer akzeptablen Ost-West-Achse ist eine Radwegeverbindung über die Platzfläche geplant, die in die Widmung einbezogen werden müsste. Um auf die Hohenzollernbrücke zu gelangen, gibt es heute nur die Möglichkeit, von der Rheinuferpromenade über den Weltjugendtagsweg und die Serpentina auf den Heinrich-Böll-Platz zu fahren.

Schließlich haben auch die laufenden Umbauarbeiten im Bereich der östlichen Domumgebung Einfluss auf die Anliefersituation im Bereich der Museen und der Dombauhütte.

Bei den anstehenden Werkstatt- und Wettbewerbsverfahren werden die Anforderungen an die fehlende Befahrbarkeit des Platzes einbezogen. Erst nach Klärung aller Einwendungen sowie nach Planung der notwendigen baulichen Veränderungen können die Interessen endgültig abgewogen werden.

Das Ergebnis wird dann zur abschließenden Entscheidung über den künftigen Widmungsinhalt der Platzfläche dem Rat unter Einbeziehung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales und des Verkehrsausschusses vorgelegt. Die Teileinziehung kann erst nach dem tatsächlichen Fortfall aller notwendigen Zufahrtsbelange rechtswirksam werden.

Anlage

gez. Höing